

Satzung

des

Schulvereins der Hauptschule Munster

Verein der Förderer und ehemaligen Schüler e. V.



vom 06.06.2001,

in der überarbeiteten Fassung vom 09.12.2009

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	6
§ 4 Mitglieder.....	7
§ 5 Mitglieder - Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
§ 6 Mitglieder - Rechte und Pflichten.....	8
§ 7 Mitglieder - Beiträge	9
§ 8 Mitglieder - Ende der Mitgliedschaft.....	10
§ 9 Organe des Vereins.....	11
§ 10 Vorstand – Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit	11
§ 11 Vorstand – Geschäftsbereich, Befugnisse und Pflichten.....	13
§ 12 Vorstand – Vorstandsarbeit/-sitzungen/-beschlüsse	14
§ 13 Mitgliederversammlung – Zusammensetzung und Stimmrecht.....	15
§ 14 Mitgliederversammlung – Geschäftsbereich, Befugnisse.....	16
§ 15 Mitgliederversammlung – Einberufung, Einladung, Tagesordnung.....	17
§ 16 Mitgliederversammlung – Leitung, Beschlussfassung und Protokoll.....	18
§ 17 Kassenprüfer – Wahl, Geschäftsbereich und Befugnisse	19
§ 18 Finanzmittel und Vereinsvermögen.....	19
§ 19 Satzungsänderungen.....	20
§ 20 Aufstellen einer Geschäftsordnung	21
§ 21 Auflösung des Vereins.....	21
§ 22 Inkrafttreten der Satzung.....	22

Präambel

Die Hauptschule Munster ist bestrebt, ihren Schülern/-innen einen erfolgreichen Start in die Lebens- und Berufswelt zu ermöglichen. Denn die Anforderungen der Arbeitgeber und Lehrstellen anbietenden Unternehmen an die Schüler/-innen sind anspruchsvoll.

Um die Chancen auf dem Ausbildungsmarkt für Absolventen der Hauptschule Munster zu steigern, bedarf es deshalb entsprechender Angebote zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen. Dieses Anliegen ist bei den derzeitigen Ressourcen ohne Hilfe von außen nicht realisierbar. Deshalb ist die Schule bemüht, über den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag hinaus, durch Zusammenarbeit mit zahlreichen örtlichen Unternehmen und regionalen Kooperationspartnern, hier weitere Möglichkeiten und Chancen für den Erwerb dieser notwendigen Schlüsselqualifikationen zu eröffnen.

Der Schulförderverein unterstützt das Vorhaben der Hauptschule Munster, seinen Schülern/-innen einen erfolgreichen Start in die Lebens- und Berufswelt zu ermöglichen. Durch die Arbeit des Vorstandes und das Mitwirken der Mitglieder im Verein soll die Schule auf vielfältige Art und Weise in finanzieller, materieller, ideeller und personeller Hinsicht Unterstützung erfahren.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Schulverein der Hauptschule Munster – Verein der Förderer und ehemaligen Schüler/-innen der Hauptschule Munster e.V.“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Munster.
- 1.3 Er ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB und er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

2.1 Der Verein unterstützt und fördert auf ideelle und materielle Weise das schulische Leben und die Entwicklung des schulischen Prozesses der Hauptschule Munster auf dem Gebiet der Erziehung, Bildung und des Übergangs in die Berufsausbildung seiner Schüler/-innen.

Insbesondere soll der Unterrichtsbetrieb grundsätzlich und in Ganztagsform, die Förderung von Gesundheit, Schulzufriedenheit und sozialem Lernen aller am Schulprozess beteiligten Akteure und der Schüler/-innen, vor allem derjenigen aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien, Hilfestellung durch den Schulverein erfahren. Zielsetzung der Unterstützung des Erziehungs- und Bildungsprozesses für die Schüler/-innen der Hauptschule Munster ist ein erfolgreicher Schulabschluss und die gesellschaftliche Anerkennung des an dieser Schulform erworbenen Schulabschlusses, um den Schülern/-innen auf der Grundlage einer guten Arbeitshaltung und eines gesicherten Sozialverhaltens eine realistische Berufsperspektive zu geben.

2.2 Zu diesem Zweck stellt sich der Verein im Einzelnen folgende Aufgaben:

2.2.1 Der Verein fördert und entwickelt eigeninitiativ Aktivitäten, mit dem Ziel die Einsicht und Akzeptanz in eine gesunde Schulverpflegung bei allen am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten und den Schülern/-innen zu erreichen.

Er setzt sich aktiv für die Umsetzung, Verbesserung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Schulverpflegung (Zwischenmahlzeiten, ggf. Mittagsverpflegung, Speisen und Getränke bei schulischen Veranstaltungen) ein.

Dieses schließt die Übernahme von Verantwortung im Bereich der Schulverpflegung am Schulzentrum Munster in Kooperation mit Schulleitungen und den schulischen Verantwortungsträgern ausdrücklich mit ein.

2.2.2 Direkte Unterstützung des schulischen Lebens und Unterrichtsbetriebes, z. B. durch Beschaffung von Unterrichtsmaterialien in besonderen Fällen, der Organisation von Schulgemeinschaftsveranstaltungen, Unterstützung von Projektwochen, von Schülerfirmen, von Maßnahmen mit berufsorientierendem Charakter, von AGs im Rahmen des Ganztagschulprogramms, von Maßnahmen zur besseren Identifikation mit der Schule, von Projekten und Aktivitäten im Rahmen der Schulsozialarbeit und durch Hilfestellung zur Umsetzung des Leitbildes der Hauptschule Munster.

2.2.3 Förderung der Entwicklung des schulischen Prozesses, z. B. durch gezielte Unterstützung von Aktivitäten, Informationsveranstaltungen, Projekten und Programmen, die der Entwicklung auf dem Gebiet der schulischen Ausstattung und Infrastruktur, der gesunden Ernährung, der Verbesserung der Grundkenntnisse, dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, der Einrichtung neuer Schülerfirmen, der Schulsozialarbeit, der Berufsorientierung, der Verbesserung der Ausbildungsreife und der Umsetzung des Leitbildes der Hauptschule Munster dienen.

2.2.4 Pflege des Kontaktes von Kooperationspartnern, Förderern und ehemaligen Schülern/-innen zur Hauptschule Munster.

2.2.5 Aktivitäten zum Erwerb der benötigten finanziellen und materiellen Mittel und personellen Unterstützung zur Erreichung der gemeinnützigen Zielsetzung des Schulvereins.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

2.2.5.1 Aktivitäten zur Mitgliederwerbung

Durch Teilnahme an / Ausrichtung von Veranstaltungen und Verbreitung von Informationen / Informationsmaterial, zur Darstellung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins und der Vereinsarbeit, sollen Mitglieder geworben werden, zur Erzielung von Mitgliederbeiträgen und Mitwirkenden im Sinne dieser Satzung.

2.2.5.2 Aktivitäten zur Erschließung von finanziellen und materiellen Zuwendungen und personeller Unterstützung

Durch Teilnahme an / Ausrichtung von Veranstaltungen und Verbreitung von Informationen / Informationsmaterial, zur Darstellung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins und der Vereinsarbeit, sollen Förderer/-innen, Helfer/-innen und Spender/-innen geworben werden, um finanzielle oder andere materielle Zuwendungen sowie personelle Unterstützung zu gewinnen, zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks.

2.2.6 Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der schulischen Arbeit in Zusammenarbeit mit der Hauptschule Munster.

2.3 Der Verein realisiert den Satzungszweck, indem er

2.3.1 zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den Zweckbetrieb „Schüler-Cafeteria“ unterhält.

Die Wirtschaftsführung ist nicht auf gewinnbringenden Überschuss ausgerichtet, soll aber verlustfrei sein.

2.3.2 zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben angestellte Mitarbeiter/-innen beschäftigt, soweit dies nicht durch Schüler/-innen, Lehrer/-innen, Eltern/Erziehungsberechtigte und sonstiges freiwillig mitwirkendes Personal alleine erledigt werden kann, da die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen/Aufwandsentschädigungen bereit gestellt werden.

2.3.3 die unter § 2 Pkt. 2.2 dargestellten Aufgaben im Zusammenwirken mit den Schulverantwortlichen umsetzt, um der gemeinnützigen Zielsetzung des Schulvereins gerecht zu werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des zweiten Teils, dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten wegen ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.5 Weder der Vorstand noch die Mitglieder dürfen aus den Einnahmen oder aus dem Vermögen des Vereins Sondervorteile erhalten.
- 3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- 4.1 Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Mitglied des Vereins kann sein
 - 4.2.1 jede juristische Person, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und sich den Zielen der Hauptschule Munster und des Schulvereins verbunden fühlt und dieses auch gezeigt hat.
 - 4.2.2 jede natürliche Person, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und sich den Zielen der Hauptschule Munster und des Schulvereins verbunden fühlt.

Eine natürliche Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.3 Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern gilt:
 - 4.3.1 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder und verdiente ehemalige Mitglieder ernannt werden.
 - 4.3.2 Entsprechende Vorschläge durch Mitglieder sind schriftlich und mit Begründung an den Vorstand zu richten.

§ 5

Mitglieder – Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Antrag für die Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten
- 5.2 Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
 - 5.2.1 Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
 - 5.2.2 Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Antrag für die Mitgliedschaft kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut gestellt werden.
 - 5.2.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung/Zustellung/dem Hinweis der Verfügbarkeit der Satzung und der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über die Aufnahme in den Verein. Sie wird grundsätzlich wirksam mit dem Beginn des auf den Antrag folgenden Monats.

§ 6

Mitglieder – Rechte und Pflichten

6.1 Pflichten der Mitglieder

6.1.1 Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

6.1.2 Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Mitgliederverwaltung

6.1.2.1 Mit dem Aufnahmeantrag wird das Einverständnis erteilt, dass die zur Mitgliederverwaltung notwendigen persönlichen Daten für die Dauer der Mitgliedschaft elektronisch gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

6.1.2.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die sich auf die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft auswirken, dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung zur Abbuchung des Mitgliedsbeitrages.

6.1.3 Die Mitgliedschaft verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.

6.1.3.1 Näheres hierzu regelt „§ 7 Mitglieder – Beiträge“.

6.1.4 Die Mitglieder sind gegenüber dem Verein und den übrigen Mitgliedern im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks zur Treue verpflichtet. Sie sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

6.2 Rechte der Mitglieder

6.2.1 Die Mitglieder dürfen und sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

6.2.2 Die Mitglieder sind berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

6.2.3 Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, um die gemeinnützige Zielsetzung des Schulvereins umzusetzen.

6.2.4 Die Mitglieder dürfen auch außerhalb der Mitgliederversammlung jederzeit mit Anfragen und Vorschlägen an den Vorstand herantreten.

6.2.5 Jedes volljährige Mitglied kann in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

§ 7

Mitglieder - Beiträge

- 7.1 Die grundsätzliche Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedbeitrages gem. „§ 6 Mitglieder – Rechte und Pflichten“ wird im einzelnen wie folgt festgelegt:
- 7.1.1 Jedes Mitglied als natürliche Person, das die Volljährigkeit erreicht hat, ist zur Zahlung eines monatlichen Beitrages verpflichtet.
- In Härtefällen kann der Vorstand, bei begründetem Einzelantrag, den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Dieses gilt auch für natürliche Personen, die bereits Mitglied in einem anderen gemeinnützigen Schulförderverein sind und entsprechende Mitgliedsbeiträge zahlen.
- 7.1.2 Jedes Mitglied als juristische Person oder Personenvereinigung ist zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet.
- 7.1.3 Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedbeitrages verpflichtet.
- 7.1.4 Die Verpflichtung zur Zahlung laufender Beiträge kann durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Hierüber ist auf Vorschlag des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- 7.1.5 Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich mit dem Beginn des auf den Antrag auf Mitgliedschaft folgenden Monats.
- 7.1.6 Die Beitragspflicht endet zum Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
- 7.2 Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten werden wie folgt festgelegt:
- 7.2.1 Die Höhe der laufenden Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Lediglich bei juristischen Personen und Personenvereinigungen wird die Höhe der Beiträge zwischen diesen und dem Vorstand frei vereinbart.
- 7.2.2 Die Beiträge eines Jahres sollen in der Regel zu Jahresbeginn für das ganze Jahr im voraus im Rahmen eines Bankeinzugsverfahrens abgebucht werden.
- 7.2.3 Unkosten und Gebühren, die sich im Rahmen des Bankeinzugsverfahrens auf Grund einer Nichtbeachtung des § 6, Pkt. 6.1.2.2 ergeben, sind dem Verein durch die betroffenen Mitglieder zu erstatten.

§ 8

Mitglieder – Ende der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- 8.1.1 Austritt aus dem Verein.
 - 8.1.2 Ausschluss aus dem Verein.
 - 8.1.3 Tod.
 - 8.1.4 Auflösung des Vereins.
- 8.2 Für den Austritt aus dem Verein gilt folgendes:
- 8.2.1 Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären.
 - 8.2.2 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäfts-/Rechnungsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss 4 Wochen vor Ende des Geschäfts-/Rechnungsjahres dem Vorstand zugegangen sein.
- 8.3 Für den Ausschluss aus dem Verein gilt folgendes:
- 8.3.1 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es ein Jahr mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz zweifacher Mahnung nach Ablauf des zweiten Jahres nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.

Ein Mitglied kann auch von der Liste gestrichen werden, wenn in dem oben genannten Fall die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen konnte, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und nur mit erheblichen Aufwand ermittelt werden kann. Das Mitglied ist nach Möglichkeit von der Streichung in Kenntnis zu setzen.
 - 8.3.2 Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Satzung verstößt oder sich sonst gemeinschaftswidrig verhält und dadurch das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
 - 8.3.3 Das Verfahren zum Ausschluss wird wie folgt geregelt:
 - Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand gestellt werden. Im Antrag ist eine Begründung mit anzugeben.
 - Vor der Entscheidung über den Antrag ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
 - Zum Ausschluss ist ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Vorstandsbeschluss erforderlich.
 - Die Entscheidung über den Antrag ist dem betroffenen Mitglied und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
 - Über eine Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
 - 8.3.4 Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 9

Organe des Vereins

9.1 Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfer.

§ 10

Vorstand – Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

10.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin für den ideellen Teil des Vereins
- dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin für den Zweckbetrieb des Vereins
- dem Schriftführer / der Schriftführerin
- bis zu 4 Beisitzer/-innen

Bei der Besetzung des Vorstandes soll auf eine repräsentative Beteiligung mit Akteuren aus allen Bereichen der Hauptschule Munster geachtet werden. Bei der Besetzung der Beisitzer kann in einem Fall von der Volljährigkeit abgesehen werden.

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung weitere Personen mit Unterstützungsaufgaben betrauen. Hierüber ist auf geeignete Weise zu informieren und auf Nachfrage Auskunft zu geben.

10.2 Die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

10.2.1 Für die Wahl gilt:

10.2.1.1 Der Vorstand wird in freier und offener Wahl gewählt, wenn nicht mindestens ein Mitglied der offenen Wahl widerspricht.

10.2.1.2 Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist statthaft.

10.2.1.3 Bewerben sich mehrere Kandidaten für ein Amt, so ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

10.2.1.4 Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so gilt er als gewählt, wenn er die Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

10.2.1.5 Liegt für mehrere Ämter jeweils nur ein Vorschlag vor, dann ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine gruppenweise Wahl möglich.

10.2.1.6 Ein Widerruf der Wahl in den Vorstand ist nur aus einem wichtigem Grund möglich.

10.2.2 Für Wahlvorschläge gilt:

10.2.2.1 Wahlvorschläge können vom Vorstand oder gemeinsam von mindestens 4 Mitgliedern eingebracht werden.

- 10.2.2.2 Wahlvorschläge und Bewerbungen müssen spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl durchgeführt werden soll, dem Vorstand (1. oder 2. Vorsitzender) schriftlich zur Kenntnis gegeben werden.
- 10.2.2.3 Liegen für ein Amt im Vorstand keine Bewerbungen oder Wahlvorschläge vor, dann können mit Zustimmung des Vorstands und der Mitgliederversammlung auch auf der Mitgliederversammlung noch Vorschläge eingebracht werden.
- 10.2.2.4 Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, dann kann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl durchgeführt werden.

10.2.3 Für die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gilt:

- 10.2.3.1 Die Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- 10.2.3.2 Scheidet während der laufenden Amtszeit ein Mitglied des Vorstands auf eigenen Entschluss oder durch Ausschluss vorzeitig aus, dann kann der Vorstand für den Ausgeschiedenen, bis zur Nachwahl, einen Nachfolger berufen.
- 10.2.3.3 Ein grober Verstoß eines Vorstandsmitgliedes gegen die in dieser Satzung niedergelegten Pflichten führt, auf Beschluss des Vorstandes mit 3/4-Mehrheit, zum Ausschluss aus der Vorstandstätigkeit und zum Ende der Amtszeit.
- 10.2.3.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet zugleich die Amtszeit im Vorstand.
- 10.2.3.5 Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden oder dem Verein aus anderen wichtigen Gründen die Beibehaltung von Vorstandsmitgliedern nicht mehr zuzumuten ist.

Im Rahmen einer ordentlichen oder ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung kann dem betreffenden Vorstandsmitglied oder dem Gesamtvorstand mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Vertrauen entzogen werden.
- 10.2.3.6 Die Vereinsarbeit kann bis zu 12 Monate nach der Mitgliederversammlung ruhen, wenn diese keinen Vorstand mangels Bewerber oder Wahlvorschläge wählen konnte.

Die Ruhepause wird durch Neuwahl eines ordentlichen Vorstands beendet. Die Mitglieder erhalten in einem solchen Fall das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Durchführung dieser Wahl, weil dieses im Interesse des Vereins liegt.

§ 11

Vorstand – Geschäftsbereich, Befugnisse und Pflichten

11.1 Geschäftsbereich des Vorstandes

11.1.1 Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der/die erste Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sein muss und eines der/die Schriftführer/-in oder der/die Schatzmeister/-in des ideellen Vereins.

Der/die 1. Vorsitzende besitzt Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen.

Rechtshandlungen, die im Einzelfall einen Gegenstandswert von 1000,- € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.

11.1.2 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, Verwaltung und Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Die Aufteilung der Geschäfts-/Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstände soll in einer gesonderten Geschäftsordnung gemäß „§ 20 – Aufstellen einer Geschäftsordnung“ aufgenommen werden.

11.1.3 Der/die Vorsitzende vertritt den Verein mit Unterstützung des Vorstandes nach innen und außen und er führt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Im Falle der Verhinderung tritt an seine/ihre Stelle der/die 2. Vorsitzende.

11.2 Befugnisse und Pflichten

11.2.1 des/der 1. Vorsitzenden sind insbesondere:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Aufsicht über die Vorstandsarbeit, Einhaltung der Satzung und Realisierung des Zweck des Vereins

11.2.2 des Vorstands sind insbesondere:

- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- In der Regel jährliche Berichterstattung (Tätigkeitsbericht des Vorstandes, Berichte der Schatzmeister/-innen, Bericht der Kassenprüfer) gegenüber der Mitgliederversammlung
- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Verwaltung, Kassen-/Rechnungs- und Buchführung
- Realisierung des Zweck des Vereins
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Recht auf Erstellung einer Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit gem. § 20 dieser Satzung

Vorstand – Vorstandsarbeit/-sitzungen/-beschlüsse

12.1 Für die Vorstandsarbeit gilt:

12.1.1 Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

12.1.2 Für die Vorstandsarbeit gilt uneingeschränkt „§ 3 – Gemeinnützigkeit“ dieser Satzung.

12.2 Für die Vorstandssitzungen/Arbeitsbesprechungen gilt:

12.2.1 Die Sitzungen/Arbeitsbesprechungen werden von dem/der ersten, im Falle seiner Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet.

12.2.2 Der/die erste Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung ein.

12.2.3 Die Einladung sollte schriftlich erfolgen. Bei Zustellung auf elektronischem Wege ist eine Bestätigung des Empfangs der Einladung einzuholen.

12.2.4 Der Verlauf und die Beschlussfassungen auf den Vorstandssitzungen und Arbeitsbesprechungen müssen auf geeignete Art und Weise dokumentiert werden. Näheres hierzu kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung gem. „§ 20 – Aufstellen einer Geschäftsordnung“ regeln.

12.3 Beschlussfassung im Vorstand

12.3.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind und einer dieser vier der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende ist.

12.3.2 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungs-/Besprechungsleiters.

12.3.3 Eine Beschlussfassung kann auch durch schriftliche Zustimmung der Mitglieder des Vorstands erfolgen (Umlaufverfahren).

Mitgliederversammlung – Zusammensetzung und Stimmrecht

13.1 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

13.1.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder und beitragszahlenden Ehrenmitglieder an.

13.1.2 Nicht beitragszahlende Ehrenmitglieder sind ebenfalls berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

13.2 Stimmrecht

13.2.1 Alle Mitglieder und beitragszahlenden Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

13.2.2 Ein Ausschluss vom Stimmrecht für das Mitglied (gem. § 34 BGB, Ausschluss vom Stimmrecht) liegt vor, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

13.2.3 Jede stimmberechtigte Person der Mitgliederversammlung kann bis zu zwei andere verhinderte stimmberechtigte Personen der Mitgliederversammlung vertreten. Der Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht des zu Vertretenden.

13.2.4 Für Abstimmungen zur Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins gilt „§ 19 – Satzungsänderungen“.

13.2.5 Für Abstimmungen über die Auflösung des Vereins gilt „§ 21 – Auflösung des Vereins“.

13.2.6 Nicht beitragszahlende Ehrenmitglieder können Fragen stellen und Erklärungen abgeben.

Mitgliederversammlung – Geschäftsbereich, Befugnisse

14.1 Geschäftsbereich

14.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten, in denen nicht ausschließlich der Vorstand zuständig ist, Beschlüsse zu fassen, die für den Vorstand bindend sind.

14.2 Zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

14.2.1 Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern bzw. des Vorstands

14.2.2 Ausschluss von Mitgliedern

14.2.3 Ernennung von Ehrenmitgliedern

14.2.4 Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes (Tätigkeitsbericht des Vorstandes, Berichte der Schatzmeister/-innen, Bericht der Kassenprüfer)

14.2.5 Entlastung des Vorstandes

14.2.6 Wahl der Kassenprüfer

14.2.7 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

14.2.8 Beschlussfassung zu Satzungsänderungen

14.2.9 Auflösung des Vereins

Mitgliederversammlung – Einberufung, Einladung, Tagesordnung

15.1 Einberufung ordentlicher Mitgliederversammlungen

15.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll einmal jährlich zur Erledigung der zu ihrem Geschäftsbereich und Befugnissen gehörenden Angelegenheiten durch den Vorstand einberufen werden.

15.2 Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen

15.2.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zweckes mit Begründung, dieses schriftlich bei dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung dem/der zweiten Vorsitzenden beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung soll auf Einladung des Vorstands innerhalb eines Monats stattfinden. Kommt der Vorstand einem solchen schriftlichen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

15.2.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert und der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

15.3 Einladung

15.3.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

15.4 Tagesordnung

15.4.1 Der Vorstand bestimmt grundsätzlich die Tagesordnung.

15.4.2 Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung durch schriftlichen Antrag, der spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein muss, beantragen.

Mitgliederversammlung – Leitung, Beschlussfassung und Protokoll

16.1 Leitung

16.1.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste, im Falle seiner Verhinderung der/die zweite Vorsitzende.

16.2 Beschlussfassung

16.2.1 Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

16.2.2 Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

16.2.3 Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist, nach erneuter Beratschlagung der Antragsangelegenheit in derselben Mitgliederversammlung, eine zweite Abstimmung zur Beschlussfassung möglich. Bei wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

16.2.4 Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

16.2.5 Für Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Zweck des Vereins geändert wird, gilt „§ 19 – Satzungsänderungen“.

16.2.6 Für Beschlüsse, die über die Auflösung des Vereins entscheiden, gilt „§ 21 – Auflösung des Vereins“.

16.3 Protokoll

16.3.1 Über die Verhandlungen/Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

16.3.2 Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist auf der jeweils nächsten Versammlung durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

16.3.3 Mitglieder können die Protokolle der Mitgliederversammlung jederzeit beim Vorstand einsehen.

§ 17

Kassenprüfer – Wahl, Geschäftsbereich und Befugnisse

17.1 Wahl

17.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich für das folgende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer/-innen, die innerhalb des Vereins kein anderes Amt innehaben dürfen.

17.1.2 Die Wahl kann offen und gemeinsam erfolgen, soweit nicht ein Mitglied getrennte und/oder geheime Wahl fordert.

17.2 Geschäftsbereich und Befugnisse

17.2.1 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, für das Geschäftsjahr, für das sie gewählt wurden, die Belegablage, Verwaltung und Verwendung der Gelder des Vereines auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen.

17.2.2 Die Kassenprüfer haben das Recht, im laufenden Geschäftsjahr Zwischenprüfungen vorzunehmen.

17.2.3 Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand gegenüber auf Verlangen und auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.

§ 18

Finanzmittel und Vereinsvermögen

18.1 Für die Verwendung der Finanzmittel und des Vermögens des Vereins gelten ohne Einschränkung die Ausführungen des „§ 3 – Gemeinnützigkeit“ dieser Satzung.

18.2 Der Verein darf, im Sinne des zweiten Teils, dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO), die Finanzmittel des ideellen Vereins ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um den in „§ 2 – Zweck des Vereins“ niedergelegten gemeinnützigen Zweck nachhaltig erfüllen zu können.

18.3 Die zur Erreichung ihrer gemeinnützigen Zielsetzung benötigten finanziellen Mittel erwirbt der ideale Verein ausschließlich im Sinne der Ausführungen des zweiten Teils, dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Satzungsänderungen

19.1 Für Satzungsänderungen gilt gem. § 33 BGB:

19.1.1 Für Satzungsänderungen, die nicht den gemeinnützigen Zweck des Vereins im Sinne des zweiten Teils, dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) ändern, ist ein Beschluss von $\frac{3}{4}$ der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

19.1.2 Für Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins im Sinne des zweiten Teils, dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) ändern, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen, die in diesem Zusammenhang nur eine ausformulierende Konkretisierung der Grundsätze des Vereins und des bestehen bleibenden gemeinnützigen Vereinszweckes darstellen, sind davon ausgenommen. In diesem Fall ist ein Beschluss von $\frac{3}{4}$ der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

19.1.3 Für Satzungsänderungen, die die gemeinnützigen Zwecke des Vereins oder sein Vermögen betreffen, ist vor einer Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

19.2 Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

19.3 Nur Mitglieder des Vereins haben das Recht, dem Vorstand Anträge auf Satzungsänderungen schriftlich mit Begründung vorzulegen.

19.4 Jede Satzungsänderung muss dem Finanzamt und dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht angezeigt werden.

§ 20

Aufstellen einer Geschäftsordnung

- 20.1 Der Vorstand hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben und diese jederzeit den Erfordernissen der Vorstands- und Vereinsarbeit durch Beschlussfassung im Vorstand anzupassen.
- 20.2 Der Inhalt dieser Geschäftsordnung muss im Einklang mit den Grundsätzen und dem Sinngehalt dieser Satzung stehen. Die Geschäftsordnung soll die Satzung für die Vorstands- und Vereinsarbeit ergänzen und für Transparenz in den Zuständigkeiten und Arbeitsabläufen sorgen.
- 20.3 Inhalt dieser Geschäftsordnung kann insbesondere sein:
- 20.3.1 Aufteilung der Geschäfts-/Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstände
 - 20.3.2 Detailregelungen und Informationen zu den Arbeitsabläufen, Antragsverfahren usw. im Rahmen der Vorstandsarbeit, die durch diese Satzung nicht vorgegeben oder beschrieben werden.
- 20.4 Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in diese Geschäftsordnung zu nehmen.

§ 21

Auflösung des Vereins

- 21.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 21.2 Anträge, die eine Auflösung des Vereins betreffen, sind 4 Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
- Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein und mit Begründung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden eingereicht werden.
- 21.3 Der Auflösungsbeschluss bedarf, auf der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- 21.4 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung im Sinne des gemeinnützigen Zweckes dieser Satzung, an die Hauptschule Munster.
- 21.5 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss dem Finanzamt und dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht angezeigt werden.

Inkrafttreten der Satzung

22.1 Die Satzung des Vereins in der ursprünglichen Fassung vom 06.06.2001 wurde überarbeitet und die Neufassung auf der Mitgliederversammlung am 09.12.2009 beschlossen.

Munster, den 09.12.2009